

Merkblatt

In der Schweiz sind im audiovisuellen Bereich zwei Verwertungsgesellschaften tätig: Suissimage und die Société Suisse des Auteurs (SSA). Im Interesse ihrer Mitglieder haben sich die beiden Gesellschaften vertraglich auf eine enge Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung der Rechte von Urheber_innen und Produzent_innen an schweizerischen audiovisuellen Werken geeinigt und zwar sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Suissimage vereinigt Urheber_innen an audiovisuellen Werken wie auch Produzent_innen und andere Rechteinhabende. Für die gesamte Kategorie der audiovisuellen Werke verfügt Suissimage über die erforderliche Verwertungsbewilligung des Bundes zur Verwertung der Zweitnutzungsrechte (insbesondere Kabelweitersenderechte, Privates Kopieren, Vermietentschädigung und schulische Nutzung). Sie hat die Wahrnehmung der Senderechte (Primärrechte) ihrer Mitglieder (ausser SRF) der SSA übertragen. Der Hauptsitz von Suissimage befindet sich in Bern (T +41 31 313 36 36) und in Lausanne (T +41 21 323 59 44) führt Suissimage ein Büro Romand.

Die **Société Suisse des Auteurs (Schweizerische Autorengesellschaft, SSA)** zählt im audiovisuellen Bereich ausschliesslich Urheber_innen zu ihren Mitgliedern. Die SSA verwaltet für beide Gesellschaften die Senderechte (auch Primärrechte genannt). Überdies verwaltet die SSA im die Zweitnutzungsrechte (Kabelweitersendung, Privates Kopieren etc.) bezüglich von Werken, deren Originalversion französisch ist. Schliesslich vereinigt die SSA auch Autor_innen und Rechteinhabende an wort- und musikdramatischen Werken. Aus historischen Gründen steht für die SSA die Vertretung der frankophonen Autor_innen im Zentrum ihrer Aktivität, weshalb sie auch in Lausanne beheimatet ist (T +41 21 313 44 55).

- **Urheber_innen** (Drehbuch und Regie) müssen sich zwischen der Mitgliedschaft bei einer der beiden Gesellschaften entscheiden; eine doppelte Mitgliedschaft ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft ist für alle Rechte gültig (Primär- und Zweitnutzungsrechte) und in der Regel weltweit.
- **Autoren-Produzent_innen** können für ihre Ansprüche als Urheber_innen der SSA beitreten und für ihre Produzentenansprüche gleichzeitig Mitglied von Suissimage sein.
- **Produzent_innen** und andere Rechteinhabende an audiovisuellen Werken können ausschliesslich Mitglied von Suissimage sein.

In den Bereichen, in denen sich die beiden Gesellschaften gegenseitig vertreten, werden die Entschädigungen nach den gleichen Kriterien berechnet, damit beide Gesellschaften dieselben Entschädigungen ausrichten können. Beide Gesellschaften verfügen über einen Kulturfonds zur Förderung des audiovisuellen Schaffens in der Schweiz sowie über Solidaritätsfonds. Schliesslich verfügen beide Gesellschaften über einen Rechtsdienst zur Beratung ihrer Mitglieder in urheberrechtlichen Fragen und befassen sich auch auf politischer Ebene mit der Interessenwahrnehmung ihrer Mitglieder.

Die Besonderheiten der von den beiden Gesellschaften angebotenen Dienstleistungen sind auf ihren Websites zu finden. Zögern Sie nicht, sich für ergänzende Auskünfte an eine der beiden Gesellschaften zu wenden, welche Sie gerne aufgrund Ihrer persönlichen Situation beraten wird.